

**Ergänzungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag (§ 10 und § 11 BBiG)
im Rahmen der Verordnung zum/ zur Papiertechnologen/ Papiertechnologin**

Nach der Verordnung vom 20.04.2010 über die Berufsausbildung zum/ zur Papiertechnologen/ Papiertechnologin sind zusätzlich zu den Pflichtqualifikationen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A und C) **zwei** Wahlqualifikationen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B) aus der untenstehenden Auswahlliste bei Vertragsabschluss festzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Änderung einer Wahlqualifikation während der Ausbildungszeit eine Vertragsänderung darstellt und der IHK unverzüglich schriftlich angezeigt werden muss.

Bitte geben Sie in der untenstehenden Übersicht die Wahlqualifikation an und senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Hannover
Berufliche Bildung und Fachkräfte

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende

Datum, Stempel, Unterschrift des Ausbildenden

Datum, Unterschrift Auszubildenden
und ggf. gesetzlicher Vertreter

Bitte wählen Sie **zwei** festzulegende Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste aus:

☐	Zellstoff
☐	Altpapier
☐	Holzstoff
☐	Ausrüstung
☐	Veredelung
☐	Produktionsanlagen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Zellstoff
☐	Stoffaufbereitung
☐	Hydraulik und Pneumatik
☐	Mechanik
☐	Messen, Steuern, Regeln
☐	Elektrotechnik
☐	Energieerzeugung